



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 242-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.361

Eingereicht am: 29.11.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Schüpbach (Huttwil, SVP)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 02.12.2021

RRB-Nr.: 151/2022 vom 16. Februar 2022
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Denkmalpflege und Baupolizei bei der Reithalle: Auch hier muss der Kanton einspringen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er soll die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen des Denkmalschutzes für die Reithalle Bern übernehmen.
2. Er soll die Kontrolle über die Baupolizei der Reithalle Bern übernehmen.

Begründung:

Die Reithalle Bern ist ein denkmalgeschütztes Objekt der höchsten Schutzklasse. Sie wird seit Jahrzehnten verschmiert und verunstaltet. Die städtische Denkmalpflege greift nicht ein. Anträge, die Leistungsverträge mit der Reithalle von der Auflage, dass der Denkmalschutz einzuhalten sei, abhängig zu machen, sind gescheitert. Auch der jüngste Vorstoss des Erstunterzeichners wurde nicht für dringlich erklärt.

Die Stadt foutiert sich um den Schutz – der Kanton muss deshalb eingreifen, dies sowohl hinsichtlich der Einhaltung des Denkmalschutzes als auch der Baupolizei.

Begründung der Dringlichkeit: Es besteht die Gefahr wachsenden Schadens. Das Ratsbüro der Stadt Bern hat einem ähnlich lautenden Vorstoss die Dringlichkeit verwehrt. Es besteht dringender Handlungsbedarf!

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1 (Denkmalschutz):

Die Erfassung und denkmalpflegerische Begleitung von Baudenkmälern in Bau- und Planungsverfahren ist grundsätzlich eine kantonale Aufgabe. Die bernische Gesetzgebung sieht jedoch vor, dass die Bildungs- und Kulturdirektion Gemeinden mit einer eigenen, geeigneten Fachstelle für Denkmalpflege auf Gesuch hin Aufgaben und Befugnisse übertragen kann, die sonst Sache des Kantons wären (Artikel 36 Absatz 2 des Denkmalpflegegesetzes; DPG, BSG 426.41). Einzelheiten der Delegation von Aufgaben und Befugnissen sind in Artikel 38 der Denkmalpflegeverordnung (DPV, BSG 426.411) geregelt. Voraussetzung ist, dass eine Gemeinde über eine «fachlich qualifizierte Fachstelle» verfügt, «die mit den notwendigen Kompetenzen versehen und mit der notwendigen Infrastruktur ausgerüstet ist». Für die Delegation der Aufgaben und Befugnisse kommen somit nur grosse Gemeinden in Frage.

Die Stadt Bern betreibt schon seit Jahrzehnten eine eigene Fachstelle für Denkmalpflege, deren national und international anerkannte, qualifizierte Arbeit wesentlich dazu beitrug, dass die historische Altstadt von Bern in die Liste des Weltkulturerbes der UNESCO aufgenommen wurde.

Mit Verfügung der Erziehungsdirektion vom 10. Juni 2002 – ergänzt durch eine Nachtragsverfügung vom 31. Mai 2013 – wurden der Stadt Bern für das städtische Gemeindegebiet unter Vorbehalt weniger Ausnahmen sämtliche Aufgaben und Befugnisse übertragen, die sich für den Kanton und seine Amtsstellen aus der Denkmalpflege- und Baugesetzgebung für Baudenkmäler ergeben. Darunter fallen insbesondere die Mitwirkung in Planungs- und Bewilligungsverfahren an Stelle der kantonalen Fachstelle, der Schutz vor Beschädigung und Zerfall und die Bewilligung zur Veränderung von unter Schutz gestellten Baudenkmäler. Die Delegation gilt unbefristet unter der Bedingung, dass die Stadt Bern ihre Fachstelle für Denkmalpflege in einem Umfang beibehält, der die Erfüllung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse sicherstellt.

Mit der Delegation der Aufgaben und Befugnisse im Bereich der Denkmalpflege an eine Gemeinde ist im Übrigen keine weitergehende denkmalpflegerische Aufsichtsfunktion des Kantons im Einzelfall verbunden. Gemäss Delegationsverfügung von 2002 erstattet die Stadt Bern der Bildungs- und Kulturdirektion jährlich Bericht über ihre Tätigkeit im Bereich der Denkmalpflege. Zudem tauschen sich die Denkmalpflegefachstellen von Kanton und Stadt regelmässig aus. Sie entwickeln und pflegen zu denkmalpflegerischen Themen und Fragestellungen gemeinsame Grundhaltungen und vertreten diese in der praktischen Tätigkeit gegen innen und aussen einheitlich. Diese Zusammenarbeit funktioniert seit vielen Jahren bestens.

Der Regierungsrat ist bereit, anlässlich eines nächsten fachlichen Austausches die Einhaltung der Bestimmungen des Denkmalschutzes für die Reithalle mit der Stadt Bern zu thematisieren und zu überprüfen, inwiefern und unter Anpassung welcher gesetzlichen Grundlagen die Aufgabenübertragung betreffend Reitschule limitiert werden könnte.

Zu Ziffer 2 (Baupolizei):

Gemäss Artikel 45 Absatz 1 Baugesetz (BauG; BSG 721.0) ist die Baupolizei Sache der zuständigen Gemeindebehörde. Sie steht unter der Aufsicht der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters. Die Kontrolle über die Baupolizei liegt damit bereits beim Kanton und das zuständige Regierungsstatthalteramt nimmt diese Aufgabe bei Bedarf wahr. Der Regierungsrat ist jedoch bereit zu prüfen, unter welchen Bedingungen im Einzelfall eine direkte kantonale baupolizeiliche Zuständigkeit eingeführt werden könnte.

Der Regierungsrat beantragt daher, die Motion in beiden Punkten als Postulat anzunehmen.

Verteiler

- Grosser Rat